



Amtsgericht Ulm
- DIE DIREKTORIN -

Zeughausgasse 14, 89073 Ulm, Telefon 0731/189-0, Fax 0731/189-2200

Az.:

1 F 235/17
1 F 792/19
1 F 1494/19
1 F 104/20
1 F 139/20
1 F 140/20

Beschluss

vom 21. Januar 2021

in der Familiensache

[REDACTED]
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]
gegen

Sandro Groganz, [REDACTED]
- Antragsgegner -

wegen Richterablehnung

Die Ablehnungsgesuche des Beteiligten Groganz gegen Richter am Amtsgericht Dr. Bühler vom 06.02.2020 und Direktor des Amtsgerichts a.D. Lehleiter vom 25.2.2020 werden für unbegründet erklärt.

- Der Beteiligte Groganz hält die Entscheidungsfindungen des Richters für falsch. Der abgelehnte Richter habe behauptet, der Wille der Kinder zum Wechselmodell sei kein autonomer, sondern von ihm, dem Kindesvater, manipulierter Wille. Dies träfe keineswegs zu.
- Es lägen mehrere konkrete Verstöße des abgelehnten Richters gegen die gebotene Objektivität, Neutralität und Distanz vor. Die „größtenteils unrichtigen“ Feststellungen und Entscheidungen des abgelehnten Richters seien einer unsachlichen Einstellung des Richters geschuldet und beruhten auf Willkür, die in ihrem Ergebnis parteiisch die Mutter und ihr Umfeld vor rechtlichen Konsequenzen wegen Gewalt gegen die Kinder und den Antragsteller schützten. Es lägen Verstöße des abgelehnten Richters gegen das grundgesetzlich verankerte Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) vor. Die von ihm, dem Beteiligten Groganz, vorgetragenen Gewalttaten der Mutter und deren Umfeld gegen die gemeinsamen Kinder seien dem abgelehnten Richter zur positiven Kenntnis gebracht worden. Jegliche familienrechtlichen Maßnahmen, die dagegen anstehen könnten, habe der Richter aber unterlassen.
- Der abgelehnte Richter habe in keinster Weise angemessen auf die Hilferufe des Kindes [REDACTED] reagiert.
- Die Haltung des Richters in den Verfahren rechtfertige die Annahme persönlicher Spannungen zwischen ihm und dem abgelehnten Richter.
- Die Beibehaltung des begleiteten Umgangs lasse befürchten, dass der abgelehnte Richter ihn zum Vorteil der Mutter der gemeinsamen Kinder benachteiligen würde.
- Alle Beschlüsse orientierten sich an der persönlichen Ansicht des abgelehnten Richters zu der psychologischen Dynamik von Eltern-Kind-Beziehungen. Er benutze sein Amt, um seine Erziehungsvorstellungen ihm und seinen Kindern aufzuzwingen. Es folgen weitere Ausführungen zur angeblichen biographischen Vorprägung des Richters.

II.

- 1) Das Ablehnungsgesuch gegen Direktor a.D. Lehleiter war schon deshalb zurückzuweisen, weil hierfür kein Rechtsschutzbedürfnis mehr bestand. Der Direktor ist in den Altersruhestand versetzt worden und damit ist seine weitere dienstliche Befassung ausgeschlossen. Zugleich war damit auch das Erfordernis einer Entscheidung über das Befangenheitsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Lohrmann entfallen. Durch die Neubesetzung der Direktorenstelle hat nunmehr die Unterzeichnende über den Befangenheitsantrag gegen Richter am Amtsgericht Dr. Bühler zu befinden. Sie war zuvor nicht beim Amtsgericht Ulm tätig und daher nicht mit den Verfahren befasst.
- 2) Das Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Dr. Bühler ist unbegründet.

Nach § 6 FamFG i.V.m. § 42 Abs. 1, Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dabei muss es sich um einen objektiven Tatbestand handeln, der vom Standpunkt des Ablehnenden bei vernünftiger und besonnener Überlegung die Befürchtung aufkommen lassen kann, der Richter stehe dem Verfahrensbeteiligten oder dem Gegenstand des Verfahrens nicht sachlich und unvoreingenommen und damit nicht unparteilich gegenüber.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben:

- a) Die Zugrundelegung einer der Beteiligten ungünstigen Rechtsauffassung des Richters rechtfertigt nicht ohne weiteres die Besorgnis der Befangenheit. Auch auf die Rechtmäßigkeit der Rechtsanwendung kommt es regelmäßig nicht an (so BGH, NJW 2002, 2396). Die Annahme einer solchen Besorgnis kommt allenfalls dann in Betracht, wenn die Auslegung des Gesetzes oder dessen Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist, oder wenn die richterliche Entscheidung

außerhalb der vom BGB geregelten Antragsbefugnisse keine weiteren Antragsrechte aus dem Verfahrensrecht FamFG (OLG Stuttgart, Beschluss vom 21.09.2020, Az.: 11 WF 35/20).

- c) Richterliche Initiativen im Zusammenhang mit einer umfassenden Erörterung des Verfahrens, wie sachlich gerechtfertigte Anregungen, Hinweise, Belehrungen, Empfehlungen, Ratschläge oder sonstige Hilfestellungen an eine Partei rechtfertigen die Richterablehnung nicht. Wenn der Richter seine Auffassungen zu Kindeswohlfragen im konkreten Verfahren äußert, ist dies Teil seiner richterlichen Aufgabe. Er muss sich Überzeugungen bilden, diese den Beteiligten kommunizieren und verfahrensabschließende Entscheidungen treffen.
- d) Soweit der Beteiligte Groganz seinen Befangenheitsantrag darauf stützt, dass der Richter in verschiedenen Verfahren bereits vorbefasst war, so ist zu berücksichtigen, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Mitwirkung eines Richters an früheren Verfahren, auch mit einem für den betreffenden Beteiligten ungünstigen Ausgang, allein keinen Ablehnungsgrund darstellt (BGH, NJW-RR 2017, 189; NJW-RR 2015, 444; MDR 2002, 363).
- e) Es mag sein, dass aus Sicht des Beteiligten Groganz atmosphärische Spannungen zwischen ihm und dem abgelehnten Richter liegen. Diese scheinen aber vornehmlich in seiner Wahrnehmung zu existieren. Denn eine ablehnende Haltung des Richters ihm gegenüber ist in den Verfahren selbst nicht zum Ausdruck gekommen. Es liegen nicht im geringsten objektivierbare Feststellungen dazu vor, dass der Richter sich in irgendeiner Weise pflichtwidrig oder unsachlich verhalten hätte.
- f) Im Übrigen betreffen die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe des Beteiligten Groganz nahezu ausschließlich die Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch den abgelehnten Richter und die von ihm daraus gezogenen Konsequenzen. Insoweit setzt der Beteiligte Groganz lediglich seine eigene Wertung an die Stelle der von dem abgelehnten Richter vertretenen Auffassung. Damit kann jedoch eine unsachliche Einstellung gegenüber ihm nicht begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von 2 Wochen** (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Ulm
Zeughausgasse 14
89073 Ulm

oder bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Werner

Direktorin des Amtsgerichts



Ausgefertigt

Ulm, den **26.01.21**

Urundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Müller

Amtssekretärin